

# Gesetz über den Schutz persönlicher Daten

Russische Föderation

(In der Fassung vom 14. Juli 2014, mit Änderungen zum 01.01.2015)

Verabschiedet von der Staatsduma am 8. Juli 2006  
Genehmigt durch den Föderationsrat am 14. Juli 2006

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen .....	2
Art. 1. Anwendungsbereich des Gesetzes .....	2
Art. 2 Ziel des Gesetzes .....	2
Art. 3 Begriffsbestimmungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes .....	2
Art. 4 gesetzgebende Russische Föderation im Bereich der persönlichen Daten .....	3
Abschnitt 2. Grundlagen und Voraussetzungen der Verarbeitung von persönlichen Daten .....	4
Art. 5 Grundlagen der Verarbeitung von persönlichen Daten .....	4
Art. 6 Voraussetzungen für die Verarbeitung von persönlichen Daten.....	4
Art. 7 Vertraulichkeit in Bezug auf persönliche Daten .....	6
Art. 8 Allgemein zugängliche Quellen von persönlichen Daten .....	6
Art. 9 Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten zur Verarbeitung .....	6
Art. 10 Spezielle Kategorien von persönlichen Daten .....	8
Art. 11 Biometrische persönliche Daten .....	9
Art. 12 Grenzüberschreitende Übertragung persönlicher Daten.....	9
Art. 13 Besonderheiten der Verarbeitung von persönlichen Daten in staatlichen und kommunalen Informationssystemen .....	10
Abschnitt 3. Rechte des Inhabers der persönlichen Daten .....	11
Art. 14 Recht des Inhabers der persönlichen Daten auf Zugang zu seinen Taten .....	11
Art. 15 Rechte des Inhabers der persönlichen Daten bei der Verarbeitung seiner Daten zum Zweck des Warenverkehrs, der Förderung von Arbeit und Diensten sowie zum Zweck der politischen Agitation.....	13
Art. 16 Rechte des Inhabers der persönlichen Daten bei ausschließlich automatisierter Verarbeitung seiner Daten .....	13
Art. 17 Beschwerde gegen Handlungen oder unterlassen des Operators .....	13
Abschnitt 4. Pflichten des Operators .....	14
Art. 18 Pflichten des Operators bei der Erhebung persönlicher Daten .....	14
Art. 18.1. Maßnahmen zur Sicherung der Pflichten des Operators .....	15
Artikel 19 Sicherungsmaßnahmen für persönlichen Daten und ihre Verarbeitung .....	16
Art. 20 Pflichten des Operators dem Inhaber der persönlichen Daten oder seines Vertreters, sowie der zuständigen Datenschutzbehörde gegenüber.....	18
Art. 21 Pflichten des Operators zur Beseitigung von Rechtsverletzungen im Rahmen der Verarbeitung von persönlichen Daten im Hinblick auf die Berichtigung, Sperrung und Löschung persönlicher Daten .....	18
Art. 22 Mitteilung der Verarbeitung persönlicher Daten .....	20
Art. 22.1 Für die Datenverarbeitung verantwortliche Personen .....	21
Abschnitt 5. Kontrolle und Aufsicht über die Verarbeitung der persönlichen Daten. Verantwortung für die Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes .....	22
Art. 23 Zuständiges Datenschutzorgan .....	22
Art. 24. Haftung für Verletzungen dieses Gesetzes .....	24
Abschnitt 6. Schlussbestimmungen .....	24
Art. 25. Schlussbestimmungen .....	24

## **Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1. Anwendungsbereich des Gesetzes**

1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse im Zusammenhang mit der Verarbeitung von persönlichen Daten durch föderale Stadtbehörden, durch Behörden der Subjekte der Russischen Föderation, durch sonstige staatliche Organe (im weiteren staatliche Organe), Behörden der Selbstverwaltung, sonstige kommunale Behörden (im weiteren kommunale Organe), durch juristische und natürliche Personen, die Automatisierungsmittel verwenden, einschließlich Informations- und Telekommunikationsnetze, oder die keine solche Mittel verwenden, wenn die Bearbeitung der persönlichen Daten ohne Verwendung dieser Mittel den Charakter von Handlungen (Operationen) trägt, die mit persönlichen Daten unter Verwendung von Automatisierungsmitteln ausgeführt werden, das heißt entsprechend eines vorgegebenen Algorithmus die Suche persönlicher Daten, die auf einem materiellen Träger festgehalten sind und Karteien oder andere systematische Zusammenstellungen persönlicher Daten enthalten und (oder) den Zugang zu diesen persönlichen Daten ermöglichen.

2. der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nicht auf Verhältnisse, sie entstehen bei:

1) der Verarbeitung von persönlichen Daten durch natürliche Personen ausschließlich für den persönlichen oder familiären Bedarfs, wenn dadurch die Rechte des Inhabers der persönlichen Daten nicht verletzt werden;

2) die Organisation der Speicherung, Zusammenstellung, Auflistung und Nutzung von Dokumenten des Archivierungsfonds der Russischen Föderation und sonstige Archivdokumente, die persönliche Daten enthalten, gemäß der Gesetzgebung über die Archivierung in der Russischen Föderation;

3) Aufgehoben.

4) Die Bearbeitung von persönlichen Daten, die in ordnungsgemäßer Form zu Angaben gehören, die Gegenstand eines Staatsgeheimnisses sind;

5) Das zur Verfügung stellen von Informationen über die Tätigkeit von Gerichten in der Russischen Föderation gemäß des Gesetzes vom zweiten 20. Dezember 2008 Nummer 262-FZ „Über die Gewährung des Zugangs zu den Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation“ durch Bevollmächtigte Behörden.

### **Art. 2 Ziel des Gesetzes**

Das Ziel dieses Gesetzes hat den Schutz der Freiheit des Menschen und des Bürgers bei der Verarbeitung seiner persönlichen Daten, einschließlich den Schutz des Rechts auf Unverletzlichkeit des Privatlebens, des Rechts auf Privat und Familiengeheimnis zum Gegenstand.

### **Art. 3 Begriffsbestimmungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes**

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1) Persönliche Daten – Jede Informationen, die sich direkt oder indirekt auf eine bestimmte oder zu bestimmende natürliche Person bezieht (Inhaber der persönlichen Daten);

2) Operator - Eine staatliche Behörde, kommunale Behörde, juristische oder natürliche Person, die selbstständig oder gemeinsam mit anderen Personen die Verarbeitung von persönlichen Daten organisiert sowie das Ziel der Verarbeitung von persönlichen Daten, den Umfang der zu verarbeitenden persönlichen Daten, den Umgang (die Operationen) mit persönlichen Daten bestimmt.

3) Verarbeitung von persönlichen Daten- Jede Handlung (Operation) oder eine Gesamtheit von Handlungen (Operationen) die mit persönlichen Daten unter Verwendung oder ohne Verwendung von Automatisierungsmitteln begangen wird, einschließlich das Sammeln, das Aufzeichnen, Systematisieren, Kumulieren, das Speichern, die Präzisierung (Aktualisieren, Ändern), Filtern, Nutzen, das Übertragen (Verbreiten, zur Verfügung stellen, zugänglich machen), das Entpersonalisieren, Sperren, Löschen, Vernichten von persönlichen Daten.

4) Automatisierte Verarbeitung persönlicher Daten - dass er aber den persönlicher Daten mittels Rechentechnik;

5) Verbreitung persönlicher Daten - Handlungen, welche auf die Aufdeckung persönlicher Daten gegenüber eines unbestimmten Personenkreises gerichtet sind;

6) Zur Verfügung stellen persönlicher Daten - Handlungen die auf die Aufdeckung persönlicher Daten gegenüber einer bestimmten Person oder eines bestimmten Personenkreises gerichtet sind;

7) Sperrung persönlicher Daten - die vorübergehende Einstellung der Verarbeitung persönlicher Daten (mit Ausnahme der Fälle, wenn die Verarbeitung zur Konkretisierung der persönlichen Daten erforderlich ist);

8) Vernichtung persönlicher Daten - Handlungen, die die Wiederherstellung persönlicher Daten im Informationssystem der persönlichen Daten unmöglich machen und (oder) durch die der materielle Träger der persönlichen Daten vernichtet wird;

9) Entpersonalisierung persönlicher Daten - Handlungen, die es unmöglich machen, ohne Nutzung von zusätzlichen Informationen die Zugehörigkeit der persönlichen Daten zum Inhaber der persönlichen Daten, zu bestimmen;

10) Informationssystem persönlicher Daten - die Gesamtheit der persönlichen Daten die sich in Datenbanken befinden und die ihre Verarbeitung gewährleistende Informationstechnologie sowie technische Mittel;

11) Grenzüberschreitende Weitergabe persönlicher Daten - Die Weitergabe persönlicher Daten in das Territorium eines ausländischen Staates, einer Behörde eines ausländischen Staates, einer ausländischen natürlichen Person oder einer ausländischen juristischen Person.

#### **Art. 4 gesetzgebende Russische Föderation im Bereich der persönlichen Daten**

1. Die Gesetzgebung der Russischen Föderation im Bereich der persönlichen Daten fußt auf der Verfassung der Russische Föderation und internationalen Verträgen der Russischen Föderation und besteht aus dem vorliegenden Gesetz und anderen die Fälle und Besonderheiten der Verarbeitung von persönlichen Daten bestimmenden föderalen Gesetzen.

2. Auf der Grundlage und in Vollziehung der föderalen Gesetze können staatliche Behörden, die Bank Russlands, staatliche Selbstverwaltungsorgane im Rahmen ihrer Befugnisse Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsakte (im weiteren normative Rechtsakte) zu bestimmten Fragen, die die Verarbeitung von persönlichen Daten betreffen, erlassen.

3. die Besonderheiten der Verarbeitung von persönlichen Daten, die ohne Nutzung von Automatisierung mit den erfolgt, können durch föderale Gesetze und anderen normativen Rechtsakten der Russische Föderation unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes festgelegt werden.

4. Sollten in einem Internationalen Vertrag der Russischen Föderation von dem vorliegenden Gesetz abweichende Regeln vorgesehen seien, gelten die Bestimmungen des Internationalen Vertrages.

## **Abschnitt 2. Grundlagen und Voraussetzungen der Verarbeitung von persönlichen Daten**

### **Art. 5 Grundlagen der Verarbeitung von persönlichen Daten**

1. Die Bearbeitung von persönlichen Daten hat auf rechtmäßiger und gerechter Grundlage zu erfolgen.

2. die Verarbeitung persönlicher Daten beschränkt sich auf das Erreichen konkreter, vorher festgelegter und gesetzliche Ziele. Die Verarbeitung von persönlichen Daten, die mit dem Ziel des Sammelns von persönlichen Daten unvereinbar ist, ist nicht zulässig.

3. Die Koppelung von Datenbanken, die persönliche Daten enthalten, zu Zwecken, die untereinander nicht vereinbar sind, ist unzulässig.

4. Der Verarbeitung unterliegen nur solche persönlichen Daten, die dem Ziel ihrer Verarbeitung dienen.

5. Der Inhalt und der Umfang der zu verarbeitenden persönlichen Daten haben dem erklärten Ziel der Verarbeitung zu entsprechen. Die zu verarbeitenden persönlichen Daten sollen im Verhältnis zum erklärten Ziel ihrer Verarbeitung nicht übermäßig sein.

6. Bei der Verarbeitung von persönlichen Daten sind ihre Genauigkeit, die Umfang und erforderlichenfalls ihre Aktualität im Verhältnis zum Ziel der Verarbeitung der persönlichen Daten zu gewährleisten.

7. die Speicherung der persönlichen Daten hat in einer Form zu erfolgen, die die Bestimmung des Inhabers der persönlichen Daten erlaubt und nicht länger als es das Ziel der Bearbeitung der persönlichen Daten erfordert, wenn keine Frist für die Speicherung der persönlichen Daten in einem föderalen Gesetz oder einem Vertrag, dessen Partei, dessen Begünstigter oder Auftraggeber der Inhaber der persönlichen Daten ist. Die verarbeiteten persönlichen Daten unterliegen der Vernichtung oder der Entpersonalisierung wenn der Verarbeitungszweck erreicht ist oder wenn der Verarbeitungszweck entfallen ist, sofern ein föderales Gesetz nichts anderes vorsieht.

### **Art. 6 Voraussetzungen für die Verarbeitung von persönlichen Daten**

1. die Bearbeitung von persönlichen Daten erfolgt unter Berücksichtigung der Grundlagen und Regeln, die im vorliegenden Gesetz vorgesehen sind. Die Verarbeitung persönlicher Daten ist zulässig in folgenden Fällen:

1) die Verarbeitung der persönlichen Daten erfolgt mit Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten;

2) die Verarbeitung der persönlichen Daten ist für Zwecke erforderlich, die in einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation oder gesetzlich vorgesehen sind oder für Zwecke der Ausführung und Vollziehung von aufgrund der Gesetzgebung der Russischen Föderation dem Operator obliegenden Aufgaben, Befugnissen und Pflichten;

3) die Verarbeitung der persönlichen Daten ist erforderlich für die Rechtsprechung, zur Vollziehung einer gerichtlichen Entscheidung, eines Verwaltungsaktes, der der Vollziehung gemäß der Gesetzgebung der Russische Föderation über die Zwangsvollstreckung (im weiteren Zwangsvollstreckung von Gerichtsentscheidungen) unterliegt;

4. die Bearbeitung der persönlichen Daten ist erforderlich zur Vollziehung der Befugnisse der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt, der staatlichen Spezialfonds, der Exekutivorgane der Subjekte der Russische Föderation, der Behörden der örtlichen Selbstverwaltung und zur Vollziehung der Funktionen von Organisationen, die entsprechende staatliche oder kommunale Leistungen gewähren, die im föderalen Gesetz vom 27. Juli 2010 Nummer 210-FZ „über Organisationen die staatliche und kommunale Leistungen gewähren“, einschließlich der Registrierung des Inhabers der persönlichen Daten auf einem einheitlichen Portal für staatliche und kommunale Leistungen und (oder) auf einem regionalen Portale staatlicher und kommunaler Leistungen;

5) die Verarbeitung der persönlichen Daten des erforderlich für die Ausführung eines Vertrages, dessen Partei, Begünstigter oder Auftraggeber der Inhaber der persönlichen Daten ist, insbesondere bei der Abtretung von Rechten (Forderung) nach diesem Vertrag, sowie bei Abschluss eines Vertrages auf Veranlassung des Inhabers der persönlichen Daten oder eines Vertrages, nachdem der Inhaber der persönlichen Daten der Begünstigte oder der Auftraggeber ist.

6) die Verarbeitung der persönlichen Daten ist erforderlich zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder anderer lebenswichtiger Interessen des Inhabers der persönlichen Daten, wenn die Einholung der Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten unmöglich ist;

7) die Verarbeitung der persönlichen Daten ist erforderlich zur Wahrnehmung von Rechten und gesetzlichen Interessen des Operators oder einer dritten Person oder zur Erreichung gesellschaftlicher bedeutender Ziele unter der Voraussetzung, dass dabei die Rechte und Freiheiten des Inhabers der persönlichen Daten nicht verletzt werden;

8) die Verarbeitung der persönlichen Daten ist erforderlich zur Ausübung des Berufs des Journalisten und (oder) zur Ausübung der rechtmäßigen Tätigkeit von Masseninformationsmitteln oder von wissenschaftlichen, literarischen oder anderen schöpferischen Tätigkeiten von der Voraussetzung, dass dabei nicht die rechte oder gesetzliche Interessen des Inhabers der persönlichen Daten verletzt werden;

9) die Verarbeitung der persönlichen Daten ist erforderlich für statistische oder sonstige Ermittlungszwecke, mit Ausnahme von Zwecken, die in Art. 15 des vorliegenden Gesetzes aufgeführt sind, unter der Bedingung der verpflichtenden Entpersonalisierung der persönlichen Daten;

10) die Verarbeitung der persönlichen Daten erfolgt aufgrund eines vom Inhaber der persönlichen Daten bereitgestellten Zugangs an einen unbegrenzten Personenkreis oder auf seine Bitte hin (im weiteren persönliche Daten die durch den Inhaber der persönlichen Daten allgemein zugänglich gemacht worden sind);

11) die Verarbeitung der persönlichen Daten unterliegt der Veröffentlichung oder verpflichtenden Aufdeckung gemäß eines weiteren Gesetzes.

2. Für die Besonderheiten der Verarbeitung spezieller Kategorien von persönlichen Daten, sowie biometrische persönliche Daten durch den Art. 10 und 11 des vorliegenden Gesetzes.

3. der Berater ist berechtigt mit der Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten mit der Verarbeitung der persönlichen Daten eine andere Person zu beauftragen, sofern durch Gesetz, aufgrund eines mit dieser Person geschlossenen Vertrages, unter anderem eines staatlichen oder kommunalen Vertrages oder im Wege des Erlasses eines staatlichen oder kommunalen Verwaltungsaktes nichts anderes vorgesehen ist (im weiteren Beauftragung des Operators). Die Person, die mit der Verarbeitung von persönlichen Daten im Auftrag des Operators befasst ist, ist verpflichtet, die Grundlagen und Regeln der Verarbeitung der persönlichen Daten, die im vorliegenden Gesetz vorgesehen sind, einzuhalten. Im Auftrag des Operators ist eine Liste von Handlungen (Operationen) mit persönlichen Daten, die die mit der Verarbeitung der persönlichen Daten befassten Personen vorzunehmen hat und der Zweck der Verarbeitung zu bestimmen, es ist die Verpflichtung dieser Person zur Einhaltung der Vertraulichkeit und der Gewährung der Sicherheit der persönlichen Daten festzuhalten, sowie auf die Anforderungen zum Schutz der zu verarbeitenden persönlichen Daten gemäß Art. 19 des vorliegenden Gesetzes hinzuweisen.

4. Personen, die mit der Verarbeitung der persönlichen Daten vom Operator beauftragt wurden, sind nicht verpflichtet, die Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten zur Verarbeitung seiner Daten einzuholen.

5. der Operator haftet dem Inhaber der persönlichen Daten gegenüber für den Fall einer Beauftragung einer anderen Person mit der Verarbeitung der persönlichen Daten. Die Person, die mit der Verarbeitung der persönlichen Daten beauftragt ist, haftet dem Operator gegenüber.

#### **Art. 7 Vertraulichkeit in Bezug auf persönliche Daten**

Operatoren und andere Personen, die Zugang zu persönlichen Daten haben, sind verpflichtet, diese ohne Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten Dritten gegenüber nicht offen zulegen und nicht zu verbreiten, wenn das Verlegen Gesetz nichts anderes vorsieht.

#### **Art. 8 Allgemein zugängliche Quellen von persönlichen Daten**

1. Zum Zweck der Informationsgewährung können allgemein zugängliche Quellen für persönliche Daten geschaffen werden (einschließlich Auskunfteien, Adressbücher). In allgemein zugängliche Quellen für persönliche Daten können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten sein Familienname, Name, Vatersname, das Geburtsjahr, der Geburtsort, die Anschrift, die Abonnementnummer, der Beruf und andere durch den Inhaber der persönlichen Daten mitgeteilte Daten aufgenommen werden.

2. Angaben zum Inhaber der persönlichen Daten sind jederzeit auf Verlangen des Inhabers der persönlichen Daten oder durch Gerichtsentscheidungen oder durch Entscheidung anderer staatlicher Organe aus den allgemein zugänglichen Quellen der persönlichen Daten zu entfernen.

#### **Art. 9 Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten zur Verarbeitung**

1. Der Inhaber der persönlichen Daten entscheidet über die Zurverfügungstellung seiner persönlichen Daten und erteilt die Zustimmung für ihre Weiterverarbeitung frei, nach seinem Willen und in seinem Interesse. Die Zustimmung zur Weiterverarbeitung der persönlichen Daten soll konkret sein, informiert und bewusst erfolgen. Die Zustimmung zur Verarbeitung der persönlichen Daten kann vom Inhaber der persönlichen Daten selbst oder durch seinen Vertreter in jeder den Erhalt der Zustimmung nachweisenden Form erteilt werden, wenn nichts anderes durch föderales Gesetz

festgelegt ist. Im Fall des Erhalts der Zustimmung zur Verarbeitung der persönlichen Daten durch einen Vertreter des Inhabers der persönlichen Daten, ist die Bevollmächtigung des Vertreters vom Operator zu überprüfen.

2. Die Zustimmung zur Erhaltung der persönlichen Daten kann vom Inhaber der persönlichen Daten widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs der Zustimmung zur Verarbeitung der persönlichen Daten durch den Inhaber der persönlichen Daten ist der Operator berechtigt, die persönlichen Daten auch ohne Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten weiter zu verarbeiten, wenn die Voraussetzungen der Punkte 2-11 Abs. 1 Art. 6, Abs. 2 Art. 10 und Abs. 2 Art. 11 des vorliegenden föderalen Gesetzes vorliegen.

3. Die Beweispflicht für den Erhalt der Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten zu ihrer Verarbeitung sowie für das Vorliegen der Voraussetzungen der Punkte 2-11 Abs. 1 Art. 6, Abs. 2 Art. 10 und Abs. 2 Art. 11 des vorliegenden föderalen Gesetzes obliegt dem Operator

4. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgt die Verarbeitung von persönlichen Daten nur bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten. Die zur Zustimmung in Form eines elektronischen Dokuments, welches entsprechendes Gesetzes über die elektronische Unterschrift unterzeichnet wurde, ist einer eigenhändigen Unterschrift des Inhabers der persönlichen Daten gleichwertig. Die schriftliche Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten zu ihrer Weiterverarbeitung hat insbesondere zu beinhalten:

1) Familienname, Namen, Vatersname, Anschrift des Inhabers der persönlichen Daten, Nummer, Ausgabedatum und ausstellende Behörde des Passdokuments.

2) Familienname, Namen, Vatersname, Anschrift des Vertreters des Inhabers der persönlichen Daten, Nummer, Ausgabedatum und ausstellende Behörde des Passdokuments, Angaben zur Vollmacht oder eines anderen Dokuments, welches die Bevollmächtigung nachweist (bei Erhalt der Zustimmung vom Vertreter des Inhabers der persönlichen Daten);

3) Bezeichnung oder Familienname, Name, Vatersname und Anschrift des Operator ist, der die Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten erhält;

4) das Ziel der Verarbeitung der persönlichen Daten;

5) eine Liste der persönlichen Daten, auf die wichtig Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten bezieht;

6) Bezeichnung oder Familienname, Name, Vatersname und Anschrift der Person die die Erhaltung der persönlichen Daten im Auftrag des Operators vornimmt.

7) eine Liste der Handlungen auf die sich die Zustimmung zur Verarbeitung der persönlichen Daten bezieht, eine allgemeine Beschreibung der vom Operator genutzten Verarbeitungsarten

8) Unterschrift des Inhabers der persönlichen Daten.

5. Das Verfahren zum Erhalt der Zustimmung in Form eines elektronischen Dokument des seitens des Inhabers der persönlichen Daten zum Zweck der Gewährung staatlicher oder kommunaler Leistungen sowie von Leistungen, die erforderlich oder verpflichtend für die Gewährung staatlicher oder kommunaler Leistungen sind, wird durch die Regierung der Föderation bestimmt.

6. Im Fall der fehlenden Geschäftsfähigkeit des Inhabers der persönlichen Daten ist die Zustimmung zur Verarbeitung der persönlichen Daten vom gesetzlichen Vertreter des Inhabers der persönlichen Daten zu erteilen.

7. Im Falle des Todes des Inhabers der persönlichen Daten ist die Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten vom Erben des Inhabers der persönlichen Daten zu erteilen, wenn die Zustimmung nicht zu Lebzeiten des Erblassers erfolgte.

8. Persönliche Daten können vom Operator auch von Personen erlangt werden, die nicht der Inhaber der persönlichen Daten sind, sofern dem Operator die Gründe gemäß P. 2-11 Abs. 1 Art. 6, Abs. 2 Art. 10 und Abs. 2 Art. 11 des vorliegenden föderalen Gesetzes nachgewiesen werden.

## **Art. 10 Spezielle Kategorien von persönlichen Daten**

1. Verarbeitung spezielle Kategorien persönlicher Daten betreffend die Straße, die Nationalität, politische Ansichten, religiöse oder philosophische Überzeugungen, den Gesundheitszustand, die Privatsphäre sind nicht zulässig mit Ausnahme der Fälle, die in Abs. 2 des vorliegenden Artikels vorgesehen sind.

2. Die Verarbeitung der in Abs. 1 des vorliegenden Artikels vorgesehen Kategorien persönlicher Daten ist zulässig:

1) der Inhaber der persönlichen Daten schriftlich die Zustimmung zur Verarbeitung dieser persönlichen Daten erteilt hat;

2) die persönlichen Daten vom Inhaber der persönlichen Daten allgemein zugänglich gemacht wurden

2.1) die Verarbeitung der persönlichen Daten ist für die Anwendung internationaler Verträge der Russischen Föderation über die Auslieferung erforderlich;

2.2) die Verarbeitung der persönlichen Daten erfolgt entsprechend des föderalen Gesetzes vom Demonstranten Januar 2002 N 8-FZ „Über den gesamtrussischen Schriftwechsel der Bevölkerung“;

2.3) die Verarbeitung der persönlichen Daten erfolgt entsprechend der Gesetzgebung über die staatliche Hilfe, der Arbeitsgesetzgebung, der Rentengesetzgebung der Russischen Föderation;

3) die Verarbeitung der persönlichen Daten ist zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder anderer lebenswichtige Interessen des Inhabers der persönlichen Daten oder des Lebens, der Gesundheit oder anderer lebenswichtige Interessen anderer Personen erforderlich, wenn die zur Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten unmöglich ist;

4) die Verarbeitung der persönlichen Daten erfolgt zu medizinisch-prophylaktischen Zwecken, zum Zweck der Aufstellung einer medizinischen Diagnose, bei Erbringung medizinischer und medizinisch-sozialer Leistungen, vorausgesetzt die Verarbeitung der persönlichen Daten erfolgt durch eine Person, die die medizinische Tätigkeit beruflich ausgeübt und zur ärztlichen Schweigepflicht gemäß der Gesetzgebung Russischen Föderation verpflichtet ist;

5) die Verarbeitung persönlicher Daten von Mitgliedern (Gesellschaftern) gesellschaftlicher Vereinigungen oder religiöser Organisationen erfolgt durch diese Vereinigungen und Organisationen in Entsprechung mit der geltenden Gesetzgebung der Russischen Föderation zwecks Erreichung gesetzlicher Ziele, die in ihren Gründungsdokumenten vorgesehen sind, vorausgesetzt, dass die persönlichen Daten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten verbreitet werden;

6) die Verarbeitung der persönlichen Daten ist zur Feststellung oder Ausübung von Rechten des Inhabers der persönlichen Daten oder dritter Personen erforderlich und erfolgt im Zusammenhang mit dem Gerichtswesen;

7) die Verarbeitung der persönlichen Daten erfolgt entsprechend der Gesetzgebung der Russischen Föderation über die Verteidigung, über die Sicherheit, der Antiterrorismusgesetzgebung, der Transportsicherheit, der Antikorruptiongesetzgebung, der Fahndungstätigkeit, der Zwangsvollstreckung, der Strafvollstreckung;

7.1) die Verarbeitung der rechtmäßig erhaltenen persönlichen Daten durch die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht;

8) die Verarbeitung der persönlichen Daten erfolgt entsprechend der Gesetzgebung über die Pflichtversicherungen;

9) die Verarbeitung der persönlichen Daten in den von der Gesetzgebung der Russische Föderation, den staatlichen Organen, den kommunalen Organen und Organisationen vorgesehenen Fällen der Unterbringung von Waisenkindern in den Pflegefamilien.

10) die Verarbeitung der persönlichen Daten erfolgt entsprechend der Gesetzgebung Russischen Föderation über die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation.

3. Die Verarbeitung von persönlichen Daten über die Strafverfolgung erfolgt durch die staatlichen und kommunalen Organe im Rahmen der ihnen durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation eingeräumten Befugnisse sowie durch andere Personen in den von föderalen Gesetzen bestimmten Fällen und Verfahren.

4. Die Verarbeitung von speziellen Kategorien persönlicher Daten in den in Abs. 2 und drei des vorliegenden Artikels vorgesehenen Fällen ist unverzüglich einzustellen, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, wenn ein für das Gesetz nichts anderes vorsieht.

#### **Art. 11 Biometrische persönliche Daten**

1. Merkmale, die physiologische oder biologische Besonderheiten eines Menschen charakterisieren, anhand derer eine Person identifiziert werden kann (biometrische persönliche Daten), die vom Operator zur Identifizierung der Person des Inhabers der persönlichen Rechte eingesetzt werden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der persönlichen Rechte verarbeitet werden, mit Ausnahme der Fälle, die in Abs. 2 des vorliegenden Artikels vorgesehen sind.

2. Die Verwendung der biometrische persönlicher Daten ist ohne Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten möglich im Rahmen der Anwendung von internationalen Verträgen der Russischen Föderation über die Auslieferung, im Rahmen des Gerichtswesen und der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen sowie in Fällen, die in der Gesetzgebung der Russische Föderation über die Verteidigung, Sicherheit, über die Terrorismusbekämpfung, den Transport Sicherheit, über die Korruptionsbekämpfung, aber die Fahndungstätigkeit, über den Staatsdienst, über das Strafvollzugsverfahren der Russischen Föderation, sowie in der Gesetzgebung der Russischen Föderation über das Verfahren der Einreise in die und Ausreise aus der Russischen Föderation und über die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation vorgesehen sind.

#### **Art. 12 Grenzüberschreitende Übertragung persönlicher Daten**

1. die grenzüberschreitende Übermittlung persönlicher Daten in die Territorien ausländischer Staaten die Parteien der Konvention des Europarats den Schutz natürlicher Personen bei der automatisierten Verarbeitung persönlicher Daten sind, sowie anderer ausländischer Staaten, die einen angemessenen Schutz der Rechte des Inhabers der persönlichen Daten gewährleisten, erfolgt entsprechend dem vorliegenden Gesetz und kann zum Zweck des Schutzes der Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung der Russischen Föderation, der Wirklichkeit, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger, zur Gewährleistung der Verteidigung des Landes und der Sicherheit des Staates verboten oder eingeschränkt werden.

2. Die für den Schutz der Inhaber von persönlichen Rechten zuständige Behörde erlässt eine Liste der ausländischer Staaten, die nicht Partei der Konvention des Europarats zum Schutz von natürlichen Personen bei der automatisierten Verarbeitung von persönlichen Daten sind jedoch einen angemessenen Schutz der Rechte der Inhaber der persönlichen Daten gewährleisten. Ein Staat, der

nicht Partei der Konvention des Europarats zum Schutz natürlicher Personen bei der automatisierten Verarbeitung persönlicher Daten ist, kann in die Liste der ausländischer Staaten, die einen angemessenen Schutz der Rechte der Inhaber der persönlichen Daten unter der Bedingung, dass diejenigen die den Staat geltenden Rechtsnormen und anwendbaren Maßnahmen zur Sicherheit der persönlichen Daten den Bestimmungen der genannten Konvention entsprechen.

3. Der Operator hat vor der grenzüberschreitenden Weiterleitung der persönlichen Daten zu überprüfen, dass der ausländische Staat, in dessen Territorium die Übermittlung erfolgt, einen angemessenen Schutz der Rechte Inhaber persönlichen Daten sicherstellt.

4. die überschreitende Übermittlung persönlicher Daten in das Territorium eines ausländischen Staates, der keinen angemessenen Schutz der Rechte der Inhaber der persönlichen Daten sicherstellt kann in folgenden Fällen erfolgen:

1) bei vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten für die grenzüberschreitende Übermittlung;

2) in Fällen den internationalen Verträgen der Russischen Föderation vorgesehen sind;

3) in Fällen wie dem föderalen Gesetzen vorgesehen sind, wenn die zum Zweck des Schutzes der verfassungsmäßigen Augen der Russische Föderation, zur Sicherstellung der Verteidigung des Landes und der Sicherheit des Staates sowie zur Sicherstellung der nachhaltigen und sicheren Funktionalität des Transportwesens, zum Schutz der Persönlichkeitsinteressen, der Gesellschaft und des Staates im Bereich des Transportwesens gegen unrechtmäßige Eingriffe;

4) der Durchführung eines Vertrages, dessen Partei der Inhaber der persönlichen Daten ist

5) zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, anderer lebenswichtige Interessen des Inhabers der persönlichen Daten oder anderer Personen, sofern die Einholung der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten unmöglich ist.

### **Art. 13 Besonderheiten der Verarbeitung von persönlichen Daten in staatlichen und kommunalen Informationssystemen**

1. Staatliche und kommunale Behörden haben in den Grenzen der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, staatlicher und kommunaler Nationssysteme für persönliche Daten zu schaffen.

2. Durch föderale Gesetze können Besonderheiten zur Erfassung der persönlichen Daten in staatlichen und kommunalen Informationssystemen festgelegt werden, einschließlich zu den Darstellungsformen in Teilbereichen persönlicher Daten, der sich in staatlichen oder kommunalen Informationssystemen befindlichen persönlichen Daten.

3. Die Rechte und die Freiheiten des Menschen und des Bürgers dürfen nicht durch Motive, im Zusammenhang mit der Nutzung verschiedener Verarbeitungsarten für persönliche Daten oder durch die Darstellungsform in Teilbereichen persönlicher Daten, die sich in staatlichen oder kommunalen Intonationssystemen befindlichen persönlichen Daten, eingeschränkt werden.

4. zum Zweck der Ausübung der Rechte von Inhabern persönlicher Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten in staatlichen oder kommunalen Informationssystemen kann ein staatliches Einwohnerregister errichtet werden, dessen Status und Arbeitsweise durch föderales Gesetz geregelt wird.

### **Abschnitt 3. Rechte des Inhabers der persönlichen Daten**

#### **Art. 14 Recht des Inhabers der persönlichen Daten auf Zugang zu seinen Taten**

1. Der Inhaber der persönlichen Daten hat das Recht, die in Abs. 7 des vorliegenden Artikels genannten Angaben, mit Ausnahme der in Abs. 8 genannten Fälle zu erhalten. Der Inhaber der persönlichen Daten ist berechtigt, vom Operator eine Präzisierung seiner persönlichen Daten, ihre Sperrung oder Löschung zu verlangen, wenn die persönlichen Daten unvollständig, veraltet, ungenau, rechtswidrig erlangt oder für den beabsichtigten Zweck der Verarbeitung nicht erforderlich sind, sowie die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz seiner Rechte zu ergreifen.

2. Die in Abs. 7 des vorliegenden Artikels genannten Angaben hat der Operator dem Inhaber der persönlichen Daten in gebotener Form bereitzustellen, sie sollen keine Angaben enthalten, die sich auf andere Inhaber persönlicher Daten beziehen mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz die Offenlegung dieser Daten erlaubt.

3. Die in Abs. 7 des vorliegenden Artikels genannten Angaben sind dem Inhaber der persönlichen Daten oder seinem Vertreter durch den Operator auf Verlangen oder nach Eingang einer Anfrage des Inhabers der persönlichen Daten oder seines Vertreters bereitzustellen. Die Anfrage soll die Nummer des Passdokuments des Inhabers der persönlichen Daten oder seines Vertreters, das Ausstellungsdatum und die Ausländerbehörde, die Beziehung des Inhabers der persönlichen Daten zum Operator (Vertrag Nummer, Datum des Vertragsabschlusses, Kennwort und (oder) andere Angaben) oder Angaben, die die Verarbeitung der persönlichen Daten durch den Operator nachweisen, sowie die Unterschrift der persönlichen Daten oder seines Vertreters enthalten. Die Anfrage kann in Form eines elektronischen Dokuments mit einer elektronischen Unterschrift entsprechend der Gesetzgebung der Russischen Föderation eingereicht werden.

4. Der Inhaber der persönlichen Daten, den die Angaben nach Art. 7 des vorliegenden Artikels bereitgestellt wurden, ist berechtigt, die Angaben nach Abs. 7 des vorliegenden Artikels erneut vom Operator zu verlangen oder diese wiederholt nach 30 Tagen anzufragen, nachdem er diese Angaben verlangt hatte oder einer Anfrage gestellt hatte, wenn nicht eine kürzere Frist in einem föderalen Gesetz, das rechtmäßig erlassen wurde oder in einem Vertrag, dessen Partei oder Begünstigte oder Auftraggeber der Inhaber der persönlichen Daten ist, festgesetzt ist.

5. Der Inhaber der persönlichen Daten ist berechtigt, zum Zweck der Kenntnisnahme von den verarbeiteten persönlichen Daten wiederholt vom Operator die Angaben nach Abs. 7 des vorliegenden Artikels zu verlangen oder ihm eine Anfrage zu senden des zum Ablauf der in Abs. 4 des vorliegenden Artikels genannten Frist, wenn ihm diese Angaben und (oder) die verarbeiteten persönlichen Daten nicht bei seinem ersten Verlangen oder seiner ersten Anfrage in vollem Umfang zu seiner Kenntnisnahme zu Verfügung gestellt wurden.

6. der Operator darauf die wiederholte Anfrage des Inhabers der persönlichen Daten verweigern, wenn diese nicht den Anforderungen des Abs. 4 und 5 des vorliegenden Artikels entsprechend. Die Ablehnung ist zu begründen. Die Beweislast zur Begründung der Ablehnung der wiederholten Anfrage obliegt dem Operator.

7. der Inhaber der persönlichen Daten ist berechtigt, Informationen betreffend die Verarbeitung seiner persönlichen Daten, zu erlangen, insbesondere:

- 1) die Tatsache der Verarbeitung seiner persönlichen Daten;

- 2) die Rechtsgrundlage und das Ziel der Verarbeitung der persönlichen Daten;
- 3) die Absichten und die durch den Operator vorgenommenen Verarbeitungsarten der persönlichen Daten;
- 4) Name und Sitz des Operators, der Personen (mit Ausnahme der Arbeitnehmer des Operators), die Zugang zu den persönlichen Daten haben oder diese aufgrund eines Vertrages mit dem Operator oder aufgrund eines föderalen Gesetzes offenlegen können;
- 5) die verarbeiteten persönlichen Daten bezogen auf den Inhaber der persönlichen Daten, ihre Bezugsquelle, wenn kein anderes Verfahren für das zur Verfügung stellen der Daten vorgesehen ist.
- 6) die Dauer der Bearbeitung der sinnlichen Daten, einschließlich der Dauer ihrer Speicherung;
- 7) das Verfahren zur Ausübung der dem Inhaber der persönlichen Daten zustehenden Rechte nach diesem Gesetz;
- 8) Informationen über die erfolgte oder beabsichtigte grenzüberschreitende Übermittlung der Daten;
- 9) die Bezeichnung oder der Familienname, der Name, der Vatersname und Anschrift der Person, die im Auftrag des Operators die Daten verarbeitet, wenn die Verarbeitung beauftragt wurde oder Auftrag wird;
- 10) sonstige Angaben, die das vorliegende oder sonstige föderale Gesetze vorsehen.

8. Das Recht des Inhabers der persönlichen Daten auf Zugang zu seinen persönlichen Daten kann durch föderales Gesetz eingeschränkt werden, insbesondere wenn:

- 1) die Verarbeitung der persönlichen Daten, einschließlich der persönlichen Daten, welche im Ergebnis einer Fahndung, geheimdienstlicher oder geheimdienstlicher Tätigkeiten erlangt wurden, zu Zwecken des Staatsschutzes und Wahrung der Rechtsordnung;
- 2) die Verarbeitung der persönlichen Daten erfolgt durch Organe, die den Inhaber der persönlichen Daten wegen des Verdachts einer Straftat festhalten oder dem Inhaber der persönlichen Daten eine Straftat vorwerfen oder die einstweilige Maßnahmen vor Erhebung der Anklageschrift ergreifen, mit Ausnahme der in der Strafprozessordnung der Russische Föderation vorgesehenen Fälle, in denen die Kenntnisnahme des Beschuldigten oder Angeklagten mit den Daten zulässig ist;
- 3) die Verarbeitung der persönlichen Daten erfolgt gemäß der Gesetzgebung gegen Geldwäsche und gegen Terrorismusfinanzierung;
- 4) der Zugang des Inhabers der persönlichen Daten zu seinen Daten verletzt die Rechte oder gesetzliche Interessen Dritter;
- 5) die Bearbeitung der persönlichen Daten erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Transportsicherheit zum Zweck eines nachhaltig und sicher funktionierenden Transportwesens, zum Zweck des Schutzes der Persönlichkeitsinteressen, der Gesellschaft und des Staates im Bereich des Transportwesens gegen rechtswidrige Eingriffe.

### **Art. 15 Rechte des Inhabers der persönlichen Daten bei der Verarbeitung seiner Daten zum Zweck des Warenverkehrs, der Förderung von Arbeit und Diensten sowie zum Zweck der politischen Agitation**

1. die Verarbeitung von persönlichen Daten zum Zweck des Warenverkehrs, der Förderung von Arbeit und Diensten im Wege des unmittelbaren Kontakts mit potentiellen Verbrauchern mithilfe von Kommunikationsmitteln sowie zum Zwecke der politischen Agitation ist nur nach vorheriger Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten zulässig. Kann der Operator nicht nachweisen, dass er die vorherige Zustimmung erhalten hat, gilt die Verarbeitung der Daten als ohne Einwilligung des Inhabers der persönlichen Daten vorgenommen.

2. Der Operator ist verpflichtet, auf Verlangen des Inhabers der persönlichen Daten unverzüglich die Verarbeitung der in Abs. 1 des vorliegenden Artikels genannten persönlichen Daten einzustellen.

### **Art. 16 Rechte des Inhabers der persönlichen Daten bei ausschließlich automatisierter Verarbeitung seiner Daten**

1. Die Entscheidungsfindung auf Grundlage einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung persönlicher Daten, die Rechtsfolgen in Bezug auf den Inhaber der persönlichen Daten hat oder auf andere Weise seine Rechte oder gesetzlichen Interessen berührt, ist mit Ausnahme der in Abs. 2 dieses Artikels genannten Fälle, verboten.

2. Entscheidungen, die Rechtsfolgen in Bezug auf den Inhaber der persönlichen Daten nach sich ziehen oder auf andere Weise seine Rechte oder gesetzlichen Interessen berühren, dürfen aufgrund eines ausschließlich automatisierten Verarbeitungsverfahrens nur mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten oder in den durch föderales Gesetz vorgesehenen Fällen, welche Maßnahmen zum Schutz der Rechte oder gesetzlichen Interessen des Inhabers der persönlichen Daten festgelegt, verarbeitet werden.

3. Der Operator ist verpflichtet, den Inhaber der persönlichen Rechte über das Verfahren der Entscheidungsfindung auf Grundlage einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung seiner Daten und über mögliche Rechtsfolgen aufzuklären, die Möglichkeit der Beschwerde einzuräumen sowie den Rechtsweg zum Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen des Inhabers der Daten aufzuzeigen.

4. der Operator hat die Beschwerde nach Abs. 3 des vorliegenden Artikels binnen 30 Tagen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden und den Inhaber der persönlichen Daten die Entscheidung mitzuteilen.

### **Art. 17 Beschwerde gegen Handlungen oder unterlassen des Operators**

1. Hält der Inhaber der persönlichen Daten Handlungen oder Unterlassungen des Operators seiner persönlichen Daten für rechtswidrig, kann er gegen die Handlung oder das Unterlassen bei der Behörde für Datenschutz Beschwerde einlegen oder Klage bei Gericht erheben.

2. Der Inhaber der persönlichen Daten hat das Recht auf gerichtlichen Schutz seiner Rechte und gesetzlichen Interessen, einschließlich auf Ersatz seiner Verluste und (oder) Ersatz seines immateriellen Schadens.

## **Abschnitt 4. Pflichten des Operators**

### **Art. 18 Pflichten des Operators bei der Erhebung persönlicher Daten**

1. Bei der Erhebung von persönlichen Daten hat der Operator dem Inhaber der persönlichen Daten auf dessen Verlangen hin die in Abs. 7 des Art. 14 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2. Ist die Bereitstellung der persönlichen Daten nach einem föderalen Gesetz verpflichtend, hat der Operator den Inhaber der persönlichen Daten die Rechtsfolgen der Ablehnung der Bereitstellung der persönlichen Daten zu erläutern.

3. Werden in die persönlichen Daten nicht vom Inhaber der persönlichen Daten erlangt, ist der Operator, mit Ausnahme der in Abs. 4 dieses Artikels vorgesehenen Fälle, vor Beginn der Verarbeitung dieser Daten, verpflichtet, den Inhaber der persönlichen Daten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1) Bezeichnung oder Nachname, Name, Vatersname und Anschrift des Operators oder seines Vertreters;

2) Zweck der Verarbeitung der Daten und seine Rechtsgrundlage;

3) die voraussichtlichen Nutzer der persönlichen Daten;

4) die in diesem Gesetz dem Inhaber der persönlichen Daten eingeräumten Rechte;

5) die Quelle aus der die persönlichen Daten stammen.

4. Der Operator ist von der Pflicht zur Bereitstellung der in Abs. 3 dieses Artikels genannten Informationen befreit, wenn:

1) der Inhaber der persönlichen Daten vom Operator über die Verarbeitung seiner Daten in Kenntnis gesetzt wurde;

2) die persönlichen Daten vom Operator aufgrund eines föderalen Gesetzes oder in Vollzug eines Vertrages, dessen Partei, Begünstigter oder Auftraggeber der Inhaber der persönlichen Daten ist;

3) der Inhaber der persönlichen Daten die Daten selbst allgemein zugänglich gemacht hat oder sie aus allgemein zugänglicher Quelle stammen;

4) die Verarbeitung der persönlichen Daten durch den Operator erfolgt zu statistischen oder sonstigen Erhebungszwecken, für die Ausübung des Berufs des Journalisten oder für wissenschaftliche, literarische oder sonstige schöpferische Tätigkeiten, sofern die Rechte und gesetzlichen Interessen des Inhabers der persönlichen Daten nicht verletzt werden.;

5) die Bereitstellung der in Abs. 2 dieses Artikels genannten Informationen an den Inhaber der persönlichen Daten verletzt die Rechte oder gesetzlichen Interessen Dritter.

*Mit Gesetz vom 31. Juli 2014 ist mit Geltung vom 1. September 2016 an der Art. 18 um folgenden Abs. 5 zu ergänzen:*

*5. Bei der Erhebung von persönlichen Daten, insbesondere durch das Informations- und Telekommunikationsmittel „Internet“, ist der Operator verpflichtet, die Aufzeichnung,*

*Systematisierung, Zusammenfassung, Speicherung, Präzisierung (Aktualisierung, Änderung), Codierung der persönlichen Daten von Bürgern der Russischen Föderation durch Datenbanken, die sich auf dem Territorium der Russischen Föderation befinden, sicherzustellen, mit Ausnahme der in den Punkten 2, 3, 4, 8 Abs. 1 Art. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle.*

### **Art. 18.1. Maßnahmen zur Sicherung der Pflichten des Operators**

1. Der Operator hat für die Einhaltung seiner in diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Normen vorgesehenen Pflichten zu sorgen und durch geeignete und erforderliche Maßnahmen sicherzustellen. Der Operator bestimmt den Inhalt und Umfang der zur Sicherung seiner nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Normen vorgesehenen Pflichten erforderlichen und geeigneten Maßnahmen selbst, sofern in diesem Gesetz oder anderen föderalen Gesetzen nichts anderes vorgesehen ist. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

1) bei Operatoren, die juristische Personen sind, die Benennung einer für die Organisation der Verarbeitung der persönlichen Daten verantwortlichen Person;

2) die Herausgabe einer Geschäftsordnung beziehungsweise von lokalen Satzungen in Bezug auf die Verarbeitung persönlicher Daten, die die Grundsätze der Verarbeitung der persönlichen Daten, die Vermeidung und die Aufdeckung von Verletzungen des Gesetzes, sowie die Beseitigung von Folgen solcher Verletzungen regeln;

3) rechtliche, organisatorische und technische Maßnahmen zwecks Sicherung der persönlichen Daten gemäß Art. 19 dieses Gesetzes;

4) das Betreiben eines internen Kontrollsystems und (oder) eines Audits persönlicher Daten gemäß dem vorliegenden Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Normen, gemäß den Anforderungen an den Schutz persönlicher Daten, der Geschäftsordnung des Operators und lokaler Satzungen des Operators;

5) die Abwägung des Schadens, der den Inhaber der persönlichen Daten bei einer Gesetzesverletzung entstehen kann, der Verhältnismäßigkeit des Schadens zu den ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten;

6) die Aufklärung der mit der Verarbeitung der persönlichen Daten unmittelbar befassten Mitarbeiter des Operators über die Datenschutzbestimmungen der Russischen Föderation, insbesondere über die Anforderungen an den Schutz der persönlichen Daten, über die Geschäftsordnung des Operators, die lokalen Satzungen in Bezug auf die Verarbeitung persönlicher Daten und (oder) die Schulungen dieser Mitarbeiter.

2. der Operator hat den ungehinderten Zugang zu Unterlagen, die seine Geschäftspolitik in Bezug auf die Verarbeitung persönlicher Daten oder zu Unterlagen, die die Anforderungen an den Schutz persönlicher Daten umsetzen, zu veröffentlichen oder auf sonstige Art sicherzustellen. Operatoren, die persönliche Daten mittels Informations- und Telekommunikationsnetzen erfassen, sind verpflichtet, die Unterlagen, welche die Geschäftspolitik in Bezug auf die Verarbeitung von persönlichen Daten, sowie Unterlagen die die Anforderungen an den Schutz persönlicher Daten umsetzen, in dem entsprechenden Informations- und Telekommunikationsnetz zu veröffentlichen, sowie die Möglichkeit des Zugangs zum Dokument in dem entsprechenden Informations- und Telekommunikationsnetz zu gewährleisten.

3. Die Regierung Russische Föderation kann Maßnahmen zur Sicherung der im vorliegenden Gesetz und der ihm entsprechenden Normen vorgesehenen Pflichten für Operatoren, die staatliche oder kommunale Behörden sind, bestimmen.

4. Der Operator hat die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Unterlagen und lokalen Satzungen auf Verlangen der Datenschutzbehörde vorzulegen und (oder) auf sonstige Art die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen nachzuweisen.

### **Artikel 19 Sicherungsmaßnahmen für persönlichen Daten und ihre Verarbeitung**

1. Der Operator hat bei der Verarbeitung persönlicher Daten erforderliche rechtliche, organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Wirkung zum Schutz der persönlichen Daten vor rechtswidrigem oder zufälligem Zugang zu ihnen, vor ihrer Vernichtung, Änderung, Sperrung, Vervielfältigung, Bereitstellung, Verwaltungen, sowie anderer unrechtmäßiger Handlungen in Bezug auf persönliche Daten sicherzustellen.

2. Die Sicherung der persönlichen Daten wird insbesondere erreicht durch:

1) Ermittlung von Gefahren für persönliche Daten im Informationssystem der persönlichen Daten;

2) Ergreifung erforderlicher der für die Einhaltung der Anforderungen des durch die Regierung der Russischen Föderation festgelegten Datenschutzniveaus für persönliche Daten organisatorischer und technischer Maßnahmen zur Sicherung der persönlichen Daten und ihre Verarbeitung im Informationssystem der persönlichen Daten;

3) Anwendung von ein Bewertungsverfahren durchlaufenden Informationsschutzsystemen;

4) Überprüfung der Identität der die Sicherheit der persönlichen Daten gewährleisten werden Maßnahmen vor Inbetriebnahme des Informationssystems;

5) Aufzeichnung der maschinellen Träger der persönlichen Daten;

6) Auffinden von nicht geahndeten Zugriffen auf die persönlichen Daten und entsprechenden Maßnahmen;

7) die Wiederherstellung von persönlichen Daten, welche infolge eines geahndeten Zugriffs verändert oder vernichtet wurden;

8) Festlegung von Zugriffsregeln auf die persönlichen Daten, die in dem Informationssystem verarbeitet werden, sowie die Registrierung und Aufzeichnung aller Handlungen, die mit den persönlichen Daten im Informationssystem verübt wurden;

3. Die Regierung Russische Föderation legt unter Berücksichtigung eines möglichen Schadens für den Inhaber der persönlichen Daten, des Umfangs und des Inhalts der zu verarbeitenden persönlichen Daten, Teatertätigkeit, in deren Rahmen die persönlichen Daten bearbeitet werden und der Aktualität der Bedrohungslage fest:

1) das Datenschutzniveau der persönlichen Daten bei ihrer Verarbeitung im Informationssystem abhängig von der Gefahr für diese Daten;

2) die Anforderungen an den Schutz der persönlichen Daten bei ihrer Verarbeitung im Informationssystem, dessen Ausführungen durch das festgelegte Datenschutzniveau gewährleistet wird;

3. Anforderungen an die materiellen Träger für biometrische Daten und an die Technologie zur Speicherung dieser Daten außerhalb des Informationssystems für persönliche Daten.

4. Umfang und Inhalt der zur Ausführung der in Abs. 3 dieses Artikels durch die Regierung der Russischen Föderation festgelegten Anforderungen an den Schutz persönlicher Daten für jedes Datenschutzniveau erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherung der im Informationssystem verarbeiteten persönlichen Daten, wird durch die zuständige föderale Sicherheitsbehörde und die zuständige Behörde im Bereich der Abwehr von technischer Spionage und des technischen Informationsschutzes im Rahmen ihrer Befugnisse festgelegt.

5. Die föderalen Verwaltungsbehörden, die Aufgaben zur Ausarbeitung der Staatspolitik und die normative rechtliche Regulierung ihres Aufgabenbereiches wahrnehmen, die Verwaltungsbehörden der sie wirkte der Russischen Föderation, die Zentralbank Russlands, die staatlichen und nichtstaatlichen Fonds und andere staatliche Behörden erlassen im Rahmen ihrer Befugnisse Rechtsnormen, in denen sie aktuelle Gefahren für die Sicherheit von persönlichen Daten bei Verarbeitung in Informationssystemen unter Berücksichtigung des Inhalts der persönlichen Daten, ihres Charakters und der Art ihrer Verarbeitung bestimmen.

6. Zusätzlich zu den gemäß Abs. 5 dieses Artikels erlassenen Normen zu den Gefahren für die Sicherheit persönlicher Daten, sind Vereinigungen, Verbände und andere Zusammenschlüsse von Operatoren berechtigt, durch eigene Entscheidungen weitere aktuelle Gefahren für die Sicherheit von persönlichen Daten in Informationssystemen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung des Inhalts der persönlichen Daten, ihres Charakters und der Art ihrer Verarbeitung, zu bestimmen.

7. Gesetzesentwürfe nach Art. 5 dieses Artikels sind mit der föderalen Sicherheitsbehörde und der föderalen Behörde im Bereich der Bekämpfung der technischen Spionage und des technischen Informationsschutzes abzustimmen. Entscheidungsentwürfe nach Abs. 6 des Artikels sind mit der föderalen Sicherheitsbehörde und der föderalen Behörde im Bereich der Bekämpfung der technischen Spionage und des technischen Informationsschutzes in dem durch die Regierung der Russischen Föderation dafür vorgesehenen Verfahren, abzustimmen. Lehnt die föderale Sicherheitsbehörde und die föderale Behörde im Bereich der Bekämpfung der technischen Spionage und des technischen Informationsschutzes einen Entscheidungsentwurf nach Abs. 6 dieses Artikels ab, ist dies zu begründen.

8. Die Kontrolle und Aufsicht über die Ausführung der organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Datenschutzesicherheit, die in diesem Artikel für die Verarbeitung von persönlichen Daten in staatlichen Informationssystemen vorgesehen sind, übt die föderale Sicherheitsbehörde und die föderale Behörde im Bereich der Abwehr der technischen Spionage und des technischen Informationsschutzes im Rahmen ihrer Befugnisse ohne das Recht auf Kenntnisnahme von persönlichen Daten in diesen Informationssystemen aus.

9. Die föderale Sicherheitsbehörde und die föderale Behörde im Bereich der Abwehr der technischen Spionage und des technischen Informationsschutzes können durch Beschluss der Regierung der Russischen Föderation unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Inhalts der zu verarbeitenden persönlichen Daten mit der Kontrolle der Ausführung der in diesem Artikel festgelegten organisatorischen und technischen Maßnahmen, die in nichtstaatlichen

Informationssystemen verarbeitet werden, beauftragt werden, jedoch ohne das Recht auf Kenntnisnahme von in diesen Systemen verarbeiteten persönlichen Daten.

10. Die Nutzung und Speicherung von geometrischen persönlichen Daten außerhalb von Informationssystemen darf nur auf solchen Informationsträgern erfolgen deren Speichertechnologie den Schutz der Daten vor rechtswidrigem oder zufälligem Zugriff auf sie, ihrer Vernichtung, Änderung, Sperrung, Vervielfältigung, Bereitstellung und Verbreitung sicherstellen.

11. Im Sinne des vorliegenden Artikels ist unter Gefahr für die Sicherheit persönlicher Daten die Gesamtheit der Bedingungen und Faktoren zu verstehen, die einen ungeahndeten, insbesondere zufälligen Zugriff auf persönliche Daten schaffen, mit der Folge einer möglichen Vernichtung, Änderung, Sperrung, Vervielfältigung, Bereitstellung, Verbreitung der persönlichen Daten sowie andere rechtswidrige Handlungen bei der Verarbeitung von persönlichen Daten. Unter Datenschutzniveau ist ein komplexer Kennwert zu verstehen, der die Anforderungen an die Beseitigung einer Gefahr für den Datenschutz im Datenverarbeitungssystem charakterisiert.

#### **Art. 20 Pflichten des Operators dem Inhaber der persönlichen Daten oder seines Vertreters, sowie der zuständigen Datenschutzbehörde gegenüber**

1. Der Operator ist auf Verlangen oder binnen 30 Tagen nach Eingang der Anfrage des Inhabers der persönlichen Daten oder seines Vertreters verpflichtet, in der in Art. 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Form dem Inhaber der persönlichen Daten oder dessen Vertreter die persönlichen Daten mitzuteilen, sowie die Möglichkeit der Kenntnisnahme zu gewährleisten.

2. den der Operator die Auskunft über das Vorhandensein von persönlichen Daten oder über die persönlichen Daten auf Verlangen oder auf Anfrage des Inhabers der persönlichen Daten oder dessen Vertreters ab, ist die Ablehnung schriftlich binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Auskunftsverlangens oder der Auskunftsanfrage des Inhabers der persönlichen Daten oder dessen Vertreters zu begründen mit dem Hinweis auf die Bestimmung des 11 Absatzergebnisse 10 des vorliegenden Gesetzes oder mit Verweis auf ein anderes Gesetz, aufgrund dessen die Ablehnung erfolgt.

3. Der Operator hat dem Inhaber der persönlichen Daten unentgeltlich die Kenntnisnahme von dessen persönlichen Daten zu gewährleisten. Binnen einer Frist von sieben Arbeitstagen nach Eingang einer Eingabe vom Inhaber der persönlichen Daten oder von dessen Vertreter mit dem Nachweis der Unvollständigkeit, Unrichtigkeit oder fehlenden Aktualität der Daten, ist der Operator verpflichtet, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

4. Der Operator hat der zuständigen Behörde für Datenschutz auf ihre Anfrage hin die erforderlichen Informationen binnen 30 Tagen nach Eingang der Anfrage zu übermitteln.

#### **Art. 21 Pflichten des Operators zur Beseitigung von Rechtsverletzungen im Rahmen der Verarbeitung von persönlichen Daten im Hinblick auf die Berichtigung, Sperrung und Löschung persönlicher Daten**

1. Wird auf Anfrage oder Verlangen des Inhabers der persönlichen Daten oder seines Vertreters oder der zuständigen Datenschutzbehörde hin eine rechtswidrige Verarbeitung von persönlichen Daten aufgedeckt, hat der Operator im Zeitpunkt der Anfrage oder des Verlangens für die Dauer der Überprüfung des Vorgangs die Sperrung der rechtswidrigen Daten zu veranlassen oder die Sperrung zu bewirken (wenn die Verarbeitung der persönlichen Daten an eine andere Person beauftragt wurde). Wird auf Anfrage oder Verlangen des Inhabers der persönlichen Daten oder seines

Vertreters oder der zuständigen Datenschutzbehörde hin eine ungenaue Verarbeitung von persönlichen Daten aufgedeckt, hat der Operator im Zeitpunkt der Anfrage oder des Verlangens für die Dauer der Überprüfung des Vorgangs die Sperrung der rechtswidrigen Daten zu veranlassen oder die Sperrung zu bewirken (wenn die Verarbeitung der persönlichen Daten an eine andere Person beauftragt wurde), wenn die Sperrung der Daten nicht recht oder gesetzliche Interessen der Inhaber der persönlichen Daten oder dritter verletzt.

2. Bei Vorliegen nachweislich ungenauer persönlicher Daten, hat der Operator nach Maßgabe der Angaben des Inhabers der persönlichen Daten oder seines Vertreters oder der Datenschutzbehörde oder aufgrund sonstiger Dokumente binnen sieben Arbeitstagen nach Eingabe der Angaben die persönlichen Daten zu berichtigen oder ihre Berechtigung zu bewirken (wenn die Verarbeitung der persönlichen Daten an eine andere Person beauftragt wurde) und die Sperrung aufzuheben.

3. Wird eine rechtswidrige Verarbeitung persönlicher Daten durch den Operator oder eine in seinem Auftrag handelnde Person erkannt, hat der Operator binnen drei Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Aufdeckung des Fehlers die rechtswidrige Verarbeitung der Daten einzustellen und die Einstellung der rechtswidrigen Datenverarbeitung bei von ihm beauftragten Personen zu bewirken. Sofern keine rechtmäßige Verarbeitung von persönlichen Daten möglich ist, hat der Operator binnen 10 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Aufdeckung der rechtswidrigen Verarbeitung von persönlichen Daten diese zu vernichten oder ihre Vernichtung zu bewirken. Über die Beseitigung von begangenen Rechtsverletzungen oder über die Vernichtung der persönlichen Daten hat der Operator den Inhaber der persönlichen Daten oder seinem Vertreter zu benachrichtigen, und, falls eine Anfrage des Inhabers der persönlichen Daten oder dessen Vertreters oder eine Anfrage der Datenschutzbehörde über die Datenschutzbehörde eingereicht wurde ist auch diese zu benachrichtigen.

4. Im Fall Zweckerreichung der Datenverarbeitung hat der Operator binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zweckerreichung die Verarbeitung der persönlichen Daten einzustellen oder ihre Einstellung zu bewirken (wenn die Verarbeitung der persönlichen Daten an eine andere Person beauftragt wurde) und die persönlichen Daten zu vernichten oder ihre Vernichtung zu bewirken (wenn die Verarbeitung der persönlichen Daten an eine andere Person beauftragt wurde), wenn nicht der Vertrag, dessen Partei, Begünstigter oder Auftraggeber der Inhaber der persönlichen Daten ist oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Operator und den Inhaber der persönlichen Daten etwas anderes vorsieht oder der Operator zur Verarbeitung der persönlichen Daten ohne Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes oder anderen föderalen Gesetze nicht befugt ist.

5. Im Fall des Widerrufs der Zustimmung zur Verarbeitung persönlicher Daten durch den Inhaber der Daten ist der Operator verpflichtet, die Verarbeitung der Daten binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Widerrufs die Verarbeitung der persönlichen Daten einzustellen oder die Einstellung zu bewirken (wenn die Verarbeitung der persönlichen Daten an eine andere Person beauftragt wurde) und, in Fällen in denen die Speicherung der Daten zu Datenverarbeitungszwecken nicht mehr erforderlich ist, zu vernichten oder ihre Vernichtung zu bewirken (wenn die Verarbeitung der persönlichen Daten an eine andere Person beauftragt wurde), wenn nicht der Vertrag, dessen Partei, Begünstigter oder Auftraggeber der Inhaber der persönlichen Daten ist oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Operator und den Inhaber der persönlichen Daten etwas anderes vorsieht oder der Operator zur Verarbeitung der persönlichen Daten ohne Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes oder anderen föderalen Gesetze nicht befugt ist.

6. die Vernichtung der persönlichen Daten in der in Abs. 2-5 dieses Artikels vorgesehenen Frist unmöglich, hat der Operator die Sperrung der persönlichen Daten vorzunehmen oder ihre

Sperrung zu bewirken (wenn die Verarbeitung der persönlichen Daten an eine andere Person beauftragt wurde) und die Vernichtung der persönlichen Daten binnen einer Frist von sechs Monaten, sofern keine andere Frist durch föderales Gesetz festgelegt ist, sicherzustellen.

## **Art. 22 Mitteilung der Verarbeitung persönlicher Daten**

1. Der Operator hat, vorbehaltlich der in abs. 2 dieses Artikels, vor Beginn der Verarbeitung von persönlichen Daten die Datenschutzbehörde über die beabsichtigte Verarbeitung der Daten zu informieren.

2. Der Operator kann ohne Mitteilung an die Datenschutzbehörde persönliche Daten verarbeiten:

1) die entsprechend der Arbeitsgesetzgebung oder Zwecks Erfüllung eines zivilrechtlichen Vertrages verarbeitet werden.

2) die vom Operator im Zusammenhang mit einem Vertrag, dessen Partei der Inhaber der persönlichen Daten ist, erlangt wurden, wenn die persönlichen Daten nicht verbreitet werden und Dritten ohne Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten nicht zugänglich gemacht werden und die vom Operator ausschließlich zur Vertragsdurchführung und für den Vertragsschluss genutzt werden.

3) die zu Mitgliedern von gesellschaftlichen Vereinigungen oder religiösen Organisationen gehören und die Daten entsprechend von den nach den Gesetzen der russischen Föderation handelnden gesellschaftlichen Vereinigungen oder religiösen Organisationen zur Förderung der in ihren Gründungsdokumenten vorgesehenen gesetzlichen Zwecke verarbeitet werden, vorausgesetzt, die persönlichen Daten werden ohne schriftliche Zustimmung des Inhabers der persönlichen Daten weder verbreitet noch Dritten zugänglich gemacht;

4) die vom Inhaber der persönlichen Daten allgemein zugänglich gemacht wurden;

5) die nur den Namen, Vornamen und Vatersnamen beinhalten;

6) die Zwecks einmaligen Zugangs zum Ort des Operators oder in ähnlichen Fällen erforderlich sind;

7) die in Informationssystemen aufgenommen sind, denen der gesetzliche Status des staatlichen automatisierten Informationssystems verliehen wurde, sowie bei Aufnahme in staatliche Informationssysteme die zum Zweck der Staatssicherheit und Sicherung der öffentlichen Ordnung;

8) die ohne Nutzung von Automatisierungsmitteln entsprechend dem föderalem Gesetz oder anderen Normen der russischen Föderation, die die Anforderungen an die Datenschutzsicherheit und die Einhaltung der Rechte des Inhabers der persönlichen Daten festlegen, verarbeitet werden;

9) die in den gesetzlichen vorgesehenen Fällen der Transportsicherheit zwecks Sicherung eines nachhaltigen und sicheren Transportwesens, des Persönlichkeitsschutzes, der Gesellschaft und des Staates in Bereich des Transportwesens vor rechtswidrigen Eingriffen.

3. Die Mitteilung nach Abs. 1 dieses Artikels ist in schriftlicher Form oder in elektronischer Form, mit der Unterschrift des Urhebers versehen zu versenden. Die Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:

1) Bezeichnung (nach Name, Name, Ausnahme), Anschrift des Operator Roland

- 2) Zweck der Verarbeitung der persönlichen Daten;
  - 3) Kategorie der persönlichen Daten;
  - 4) die Kategorie der Person, deren persönliche Daten verarbeitet werden;
  - 5) die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der persönlichen Daten;
  - 6) eine Liste der mit den persönlichen Daten vorgesehenen Verhandlungen, eine allgemeine Beschreibung der durch den Operator genutzten Verarbeitungsarten;
  - 7) eine Beschreibung, der in Art. 18.1 und 19 dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich Angaben über vorhandene Chiffrierungs- (Kodierungs-) Instrumente und die Bezeichnung dieser Instrumente;
    - 7.1) Name, Vorname, Vatersname der natürlichen Person oder die Bezeichnung der juristischen Person, die für die Organisation der Verarbeitung der persönlichen Daten verantwortlich ist, ihre Telefonnummer, Postanschrift und elektronische Adresse;
  - 8) Zeitpunkt des Beginns der Verarbeitung der persönlichen Daten;
  - 9) Dauer und Voraussetzung für die Einstellung der Verarbeitung der persönlichen Daten;
  - 10) Angaben zur grenzüberschreitenden Übermittlung persönlicher Daten im Rahmen ihrer Verarbeitung;
    - 10.1) Angaben über den Standort der Datenbank, die Daten von Staatsbürgern der Russischen Föderation enthalten;
  - 11) Angaben zur Sicherung der persönlichen Daten entsprechend der von der Regierung der Russischen Föderation erlassenen Anforderungen zum Schutz der Daten.
4. Die zuständige Datenschutzbehörde hat binnen 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung über die Verarbeitung der persönlichen Daten die nach Abs. 3 dieses Artikels gemachten Angaben sowie den Zeitpunkt der Abgabe dieser Mitteilung in das Register der Operatoren aufzunehmen. Angaben die sich im Register der Operatoren befinden, sind, mit Ausnahme von Angaben über das eingesetzte Datenschutzsystem, allgemein zugänglich.
5. Die Kosten für das Mitteilungsverfahren oder für die Eintragung der Angaben im Register der Operatoren können dem Operator nicht auferlegt werden.
6. Im Fall von unvollständigen oder unrichtigen Angaben im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels kann die Datenschutzbehörde vom Operator die Berichtigung der Angaben zur Eintragung in das Register der Operatoren verlangen.
7. Bei Änderungen von Angaben im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels oder bei der Beendigung der Verarbeitung von persönlichen Daten ist der Operator verpflichtet, die Datenschutzbehörde binnen 10 Tagen nach Entstehung der Änderung oder nach der Einigung der Verarbeitung der persönlichen Daten zu benachrichtigen.

## **Art. 22.1 Für die Datenverarbeitung verantwortliche Personen**

1. Ein Operator, der eine juristische Person ist, hat einen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu ernennen.

2. der Datenschutzbeauftragte erhält Weisungen unmittelbar von der Geschäftsführung des Operators und ist die unmittelbar unterworfen.

3. der Operator hat den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens die Angaben nach Art. 22 Abs. 3 dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellen

4. der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens ist insbesondere verpflichtet:

1) zur internen Kontrolle und zur Einhaltung der Gesetze der Russischen Föderation zu persönlichen Daten durch den Operator und seiner Arbeitnehmer, einschließlich der Anforderungen zum Datenschutz;

2) die Arbeitnehmer des Operator über die Vorschriften der Russischen Föderation zu persönlichen Daten, örtliche Satzungen zum Datenschutz und Anforderungen zum Datenschutz zu informieren;

3) die Annahme und Verarbeitung von Eingaben und Anfragen der Inhaber der persönlichen Daten zu organisieren und zu kontrollieren.

## **Abschnitt 5. Kontrolle und Aufsicht über die Verarbeitung der persönlichen Daten. Verantwortung für die Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes**

### **Art. 23 Zuständiges Datenschutzorgan**

1. Das zuständige Datenschutzorgan, das die Aufgaben des vorliegenden Gesetzes wahrnimmt, ist die föderale Aufsichtsbehörde zur Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Informationstechnologie.

2. Das zuständige Datenschutzorgan prüft Eingaben von Inhabern der persönlichen Daten zum Inhalt der persönlichen Daten und zur Art und Weise ihrer Verarbeitung zum Zweck ihrer Verarbeitung und trifft die entsprechenden Entscheidungen.

3. die Datenschutzbehörde ist berechtigt:

1) bei natürlichen und juristischen Personen die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen kostenfrei anzufragen und zu erhalten;

2) die Angaben der Mitteilung über die Verarbeitung der persönlichen Daten zu prüfen und im Rahmen ihrer Befugnisse anderer Staatsorgane zu dieser Prüfung heranzuziehen;

3) vom Operator Berichtigungen, Sperrungen oder die Vernichtung unrichtiger oder rechtswidrig erhaltener persönlicher Daten verlangen;

3.1) den Zugang zu Informationen, die unter Verletzung der Gesetze der Russischen Föderation im Bereich der Personendaten verarbeitet werden, einzuschränken;

4) Maßnahmen zwecks Einstellung oder Beendigung der rechtswidrig erfolgten Verarbeitung persönlicher Daten zu ergreifen;

5) zum Schutz der Inhaber der persönlichen Daten Klagen zu reden, einschließlich gegenüber eines unbestimmten Personenkreises und die Interessen der Inhaber der persönlichen Daten vor Gericht zu vertreten;

5.1) an die föderale Sicherheitsbehörde und die föderale Behörde im Bereich der Bekämpfung technischer Spionage und technischen Innovationsschutzes Angaben im Sinne des Art. 22 Abs. 3 Ziff. 7 zu richten;

6) Eingaben an die Genehmigungsbehörde für erlaubnispflichtige Tätigkeiten zwecks Prüfung der Beendigung oder des Entzugs von Genehmigungen im vom Gesetz vorgesehenen Verfahren, sofern die erlaubnispflichtige Tätigkeit ein Verbot zur Übermittlung von persönlichen Daten ohne schriftliche Zustimmung des Inhabers der Daten voraussetzt;

7) Eingaben und die Staatsanwaltschaft oder an andere strafrechtliche Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Verletzung von persönlichen Daten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu richten;

8) der Regierung der russischen Operationen Vorschläge zur Verbesserung der normativen Regelung zum Schutz der Rechte von Inhabern persönlicher Daten zu unterbreiten;

9) Verletzungen des vorliegenden Gesetzes ordnungsrechtlich zu ahnden

4. In Bezug auf persönliche Daten, die der Datenschutzbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, ist die Vertraulichkeit zu wahren.

5. Die Datenschutzbehörde ist verpflichtet:

1) im Einklang mit diesem Gesetz den Schutz der Rechte der Inhaber von persönlichen Daten zu organisieren;

2) Beschwerden und Eingaben von Bürgern und juristischen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von persönlichen Daten zu prüfen und im Rahmen ihrer Befugnisse zu bescheiden;

3) das Register der Operatoren zu führen;

4) Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine Verbesserung des Datenschutzes gerichtet sind;

5) im gesetzlich vorgesehenen Verfahren in Vertretung des föderalen Sicherheitsorgans oder des Organs im Bereich der Bekämpfung technischer Spionage und des technischen Informationsschutzes Maßnahmen zur Einstellung oder Beendigung der Verarbeitung von persönlichen Daten zu ergreifen;

6) staatliche Organe sowie die Inhaber persönlicher Daten auf ihre Anfrage oder auf die Verlangen hin über den Sachstand zum Schutz ihrer Rechte zu informieren;

7) andere gesetzlich vorgesehene Aufgaben zu erfüllen.

5.1) Die zuständige Datenschutzbehörde arbeitet mit anderen Datenschutzbehörden ausländischer Staaten zusammen, insbesondere tauscht sie Informationen zum Datenschutz aus, sie bestätigt die Liste ausländischer Staaten, die einen angemessenen Datenschutz gewährleisten.

6. Entscheidungen der Datenschutzbehörde sind gerichtlich anfechtbar.

7. Die Datenschutzbehörde übermittelt jährlich den Präsidenten der Russischen Föderation, der Regierung der russischen Föderation und der Versammlung der Russischen Föderation einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht ist in den Massenmedien bekanntzumachen.

8. Die Finanzierung der Datenschutzbehörde erfolgt aus dem föderalen Haushalt.

9. Bei der Datenschutzbehörde ist ein ehrenamtlicher beratender Ausschuss zu bilden, dessen Bildung und Tätigkeit durch die Datenschutzbehörde bestimmt wird.

#### **Art. 24. Haftung für Verletzungen dieses Gesetzes**

1. Personen, die die Bestimmung dieses Gesetzes verletzen, haften nach den Gesetzen der Russischen Föderation.

2. Der Ersatz des immateriellen Schadens, der den Inhaber der persönlichen Daten infolge einer Verletzung seiner Rechte, der in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen zur Verarbeitung von persönlichen Daten sowie der Vorschriften zum Schutz der persönlichen Daten, zugefügt wird, richtet sich nach den Gesetzen der Russischen Föderation. Der Ersatz des immateriellen Schadens erfolgt unabhängig vom Ersatz des materiellen Schadens und der den vom Inhaber der persönlichen Rechte getragenen Verluste.

#### **Abschnitt 6. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 25. Schlussbestimmungen**

1. Das vorliegende Gesetz tritt 180 Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

2. Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes hat die Verarbeitung von persönlichen Daten, die sich in Informationssystemen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes befanden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erfolgen.

2.1 Operatoren, die persönliche Daten vor dem 1. Juli 2011 verarbeitet haben, sind verpflichtet, der Datenschutzbehörde Angaben im Sinne des Art. 22 Abs. 3 Ziffer 5, 7.1, 10 und 11 des vorliegenden Gesetzes spätestens bis zum 1. Januar 2013 zu übermitteln.

3. Aufgehoben.

4. Operatoren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes persönliche Daten bearbeitet haben und die Verarbeitung der Daten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortführen, sind verpflichtet der Datenschutzbehörde, vorbehaltlich des Artikels 22 Abs. 2 dieses Gesetzes, die in Art. 22 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehene Mitteilung spätestens zum 1. Januar 2008 zu übermitteln.

5. Die Verhältnisse im Zusammenhang mit der Verarbeitung persönlicher Daten durch staatliche Organe, juristische oder natürlicher Personen bei der Erbringung von staatlichen und kommunalen Leistungen, bei der Wahrnehmung staatlicher und kommunaler Aufgaben in der Russischen Föderation beziehungsweise in der Stadt Moskau wird sich dieses Gesetz geregelt, wenn nichts anderes im Gesetz über die Besonderheiten der Beziehungen im Zusammenhang mit der Vereinigung von Subjekten der Russischen Föderation beziehungsweise der föderalen Stadt Moskau und über die Änderung von Rechtsnormen der Russischen Föderation vorgesehen ist.

Präsident

Der Russischen Föderation

W. Putin

Moskau, Kreml

27. Juli 2006

N 152-FZ